

Der Staatsminister

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR REGIONALENTWICKLUNG
01095 Dresden

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Dr. Matthias Rößler
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Durchwahl

Telefon +49 351 564-50000
Telefax +49 351 564-52901

stm.schmidt@
smr.sachsen.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom
19. April 2022

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
Z-1053/116/101

Dresden, [23.05.2022](#)

Kleine Anfrage des Abgeordneten Marco Böhme (DIE LINKE)

Drs.-Nr.: 7/9690

**Thema: Änderung sächs. Bauordnung, Akzeptanzsteigerung für
Windenergie und Auswirkungen des 2 % Flächenziels der
Bundesregierung**

Sehr geehrter Herr Präsident,

den Fragen sind folgende Ausführungen vorangestellt:

„Mit der von der Staatsregierung geplanten Änderung der sächs. Bauordnung wird ein neues Instrument des sog. Mindestabstands von 1000m von Windenergieanlagen zur Wohnbebauung geschaffen. Die Landtagsanhörung zum vorliegenden Gesetzentwurf der Staatsregierung hat dabei viele offene Fragen zur Umsetzung und rechtlichen Regelungen aufgeführt. Ziel des 1000m Mindestabstands soll es u.a. sein, eine Akzeptanzsteigerung für den Bau von Windenergieanlagen zu schaffen. Der Koalitionsvertrag von SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP auf Bundesebene sieht vor, künftig zwei Prozent der Landesfläche anteilig für die Windenergienutzung zur Verfügung stellen zu wollen.“

Namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1: Welche Studien bzw. Anhaltspunkte liegen der Staatsregierung zu der Annahme zugrunde, ein pausschaler Mindestabstand würde zu einer Akzeptanzsteigerung für den Bau von Windenergieanlagen bei der „betroffenen Bevölkerung“ führen?

Der Bundesgesetzgeber hat im August 2020 mit der Neuregelung des § 249 Abs. 3 BauGB den Ländern die Möglichkeit eingeräumt durch Landesgesetz Mindestabstände von Windkraftanlagen zu Wohnbebauung vorzusehen. Ziel dieser Neuregelung war es, die Akzeptanz für Windenergieanlagen in der Bevölkerung zu erhöhen. Es wird auf die Begründung zur o. g. Regelung (BT-Drs. 19/20148 vom 17. Juni 2020) verwiesen.

Seite 1 von 3



Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
für Regionalentwicklung
Archivstraße 1
01097 Dresden

www.smr.sachsen.de

Verkehrsverbindung:
Zu erreichen mit den Straßenbahnlinien 3, 6, 7, 8, 13

Für Besucher mit Behinderungen befinden sich gekennzeichnete Parkplätze am Königsufer. Für alle Besucherparkplätze gilt: Bitte beim Pfortendienst melden.

Bitte beachten Sie die allgemeinen Hinweise zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch das Sächsische Staatsministerium für Regionalentwicklung zur Erfüllung der Informationspflichten nach der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung auf www.smr.sachsen.de

Frage 2: Inwieweit ist die Staatsregierung mit der Bundesregierung zur geplanten Ausweisung von anteilig zwei Prozent der Landesfläche für die Windenergienutzung im Gespräch, mit welchen Positionen (zum Beispiel beim Kooperationsausschuss der Länder) tritt der Freistaat Sachsen dabei auf und mit bisher welchem Stand und welchen Überlegungen sind überhaupt mögliche Steigerungen des Flächenziels von derzeit 0,3 Prozent in Sachsen auf zwei Prozent zur Verfügung zu stellen?

Von einer Beantwortung der Frage wird abgesehen.

Nach Artikel 51 Absatz 2 der Sächsischen Verfassung darf die Staatsregierung die Beantwortung von Fragen ablehnen, wenn diese den Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung berühren. Darunter ist ein nicht ausforschbarer Initiativ-, Beratungs- und Handlungsbereich der Regierung zu verstehen, zu dem die Willensbildung der Regierung selbst gehört, sowohl hinsichtlich der Erörterungen im Kabinett als auch bei der Vorbereitung von Kabinetts- und Ressortentscheidungen, die sich vornehmlich in ressortübergreifenden und -internen Abstimmungsprozessen vollzieht.

Die Frage berührt den Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung, weil sie auf einen Sachverhalt gerichtet ist, bei dem weder auf Bundes- noch auf Landesebene die Meinungsbildung bisher abgeschlossen ist.

Auch eine Abwägung zwischen dem verfassungsrechtlich geschützten Interesse des Abgeordneten an der Beantwortung seiner Frage und dem ebenfalls verfassungsrechtlich garantierten Kernbereichsschutz ergibt nicht, dass die Frage zu beantworten ist. Eine Beantwortung der Fragestellung würde den Initiativ- bzw. Beratungsbereich der Staatsregierung ausforschen und das notwendige Maß an Unbefangenheit der am Abstimmungs- und Entscheidungsprozess Beteiligten einschränken. Die Frage zielt nicht auf die Aufklärung von Missständen oder Rechtsverstößen, sodass eine besondere Steigerung des Informationsinteresses hier nicht gesehen wird.

Frage 3: Inwieweit führt aus Sicht der Staatsregierung der Entwurf der neuen Bauordnung mit dem pauschalen Mindestabstand von 1000m zu einer Verbesserung/Beschleunigung bei Windenergieausbau in Sachsen?

Die Staatsregierung setzt mit der geplanten Regelung einen Handlungsauftrag der Koalitionsvereinbarung um, welcher auf den Schutz der Wohnbevölkerung gerichtet ist. Sowohl im Koalitionsvertrag als auch im Energie- und Klimaprogramm Sachsen 2021 (EKP) ist ausgeführt, dass durch die Umsetzung des Mindestabstandes gemäß § 249 Absatz 3 Baugesetzbuch Planungssicherheit geschaffen werden soll, um unter anderem auch das Ausbau-Zwischenziel für erneuerbare Energien von 4 TWh bis zum Jahr 2024 zu erreichen.

Frage 4: Wie sind die Ziele des Ausbaus von 4Twh erneuerbare Energien bis Ende dieser Legislatur mit der neuen Bauordnung und des pauschalen 1000m Mindestabstands erreichbar und können dabei aus Sicht der Staatsregierung Windenergieanlagen überhaupt noch eine bedeutende Rolle spielen?

Die Staatsregierung sieht in der landesrechtlichen Umsetzung des § 249 Abs. 3 BauGB kein Hindernis, dass die Ziele des Ausbaus von 4 Twh erneuerbare Energien bis zum Ende dieser Legislaturperiode erreicht werden können. Aus Sicht der Staatsregierung spielen Windenergieanlagen auch weiterhin eine bedeutende Rolle. Die Zielerreichung hängt zudem jedoch auch von zahlreichen weiteren Faktoren ab, hierzu zählt insbesondere die Weiterentwicklung des bisherigen Verständnisses des Artenschutzes.

Mit freundlichen Grüßen



Thomas Schmidt